

▶ Studie

Migräne und CMD: Physiotherapie der Halsregion und der Mund- und Gesichtsregion am effektivsten

| Physiotherapie bei Migränepatienten mit craniomandibulärer Dysfunktion (CMD) wirkt sich positiv auf das Beschwerdebild aus. Dies ist vor allem der Fall, wenn neben der Halsregion auch Mund und Gesicht in die therapeutischen Maßnahmen miteinbezogen werden. |

45 Patienten mit chronischer Migräne und CMD im Alter von 18 bis 65 Jahren wurden physiotherapeutisch behandelt. Die Patienten wurden in zwei Gruppen eingeteilt: Gruppe 1 wurde nur in der Halsregion behandelt, Gruppe 2 zusätzlich in der Mund- und Gesichtsregion. Die Behandlung dauerte 6 Sitzungen und umfasste manuelle Therapie und Bewegungstherapie. Während der Behandlung nahmen die Patienten ihre bisherigen Migräne-Medikamente weiterhin ein. Alle Probanden konnten bzgl. der Parameter im Craniofacial Pain and Disability Inventory Test (CF-PDI) und im Headache Impact Test (HIT-6) sowie bei Schmerzintensität deutliche Verbesserungen erzielen. Dabei zeigte sich die Behandlung in von Hals- und Mund-/Gesichtsregion (Gruppe 2) wirkungsvoller als die zervikale Behandlung der Halsregion allein (Gruppe 1).

▶ QUELLE

- Garrigós-Pedron M et al. Effects of a physical therapy protocol in patients with chronic migraine and temporomandibular disorders: a randomized, single-blinded, clinical trial. J Oral Facial Pain Headache 2018; 32 (2): 137-150, Abstract unter <https://www.iww.de/s2077>

▶ Datenschutz

Mitbewerber dürfen wegen Verstößen gegen DSGVO abgemahnt werden

| Verstößt eine gewerbliche Website gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), kann dieser Verstoß wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden (Landgericht [LG] Würzburg, 13.09.2018, Az. 11 O 1741/18). Das Urteil betrifft zwar eine Anwaltskanzlei, ist aber auch für Inhaber von Physiotherapiepraxen relevant: Denn es zeigt, wie wichtig eine abmahnsichere Praxiswebsite ist. |

Im entschiedenen Fall hatte ein Anwalt eine Mitbewerberin wegen Verstoßes gegen die DSGVO gerichtlich abgemahnt. Zwar war deren Homepage mit einer Datenschutzerklärung versehen, allerdings fehlten dort u. a. Angaben zum Verantwortlichen, zur zuständigen Aufsichtsbehörde und zur Erhebung und Speicherung von Daten. Zudem wurde ein Kontaktformular verwendet, das eine unverschlüsselte Übermittlung der Nachricht zuließ. Damit verstieß die Datenschutzerklärung gegen die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 DSGVO, die unzureichende Verschlüsselung des Kontaktformulars gegen das Gebot des Art. 32 DSGVO, durch geeignete technische und organisatorische ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Das Gericht stellte fest, dass die Datenschutzverstöße auch Datenschutzverletzungen i. S. d. Wettbewerbsrechts seien und daher abgemahnt werden können.

IHR PLUS IM NETZ
Abstract online



Das Gericht sah
Datenschutzverstöße
i. S. d. Wettbewerbs-
rechts